



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

---

An  
das Präsidium des Nationalrates,  
alle Bundesministerien,  
alle Sektionen des BKA,  
die Ämter der Landesregierungen und  
die Verbindungsstelle der österreichischen  
Bundesländer

Geschäftszahl:  
Abteilungsmail: [slv@bka.gv.at](mailto:slv@bka.gv.at)  
Sachbearbeiter: Herr Dr. Gerhard Hesse  
Pers. E-mail: [gerhard.hesse@bka.gv.at](mailto:gerhard.hesse@bka.gv.at)  
Telefon : 01/53115/2760  
Ihr Zeichen  
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die  
Abteilungsmail

**Betrifft:** Aufhebung von § 123 Abs. 8 lit. b ASVG und § 83 Abs. 8 GSVG  
Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Oktober 2005, G 87-88/05;  
Rundschreiben

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Oktober 2005, dem Bundeskanzler zugestellt am 10. November 2005, § 123 Abs. 8 lit. b ASVG und § 83 Abs. 8 GSVG als verfassungswidrig aufgehoben und angeordnet, dass die Aufhebung mit Ablauf des 31. Juli 2006 in Kraft tritt.

2. Diese Bestimmungen regeln, dass die Satzung der Krankenversicherungsträger nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit vorsehen kann, dass mit dem (der) Versicherten nicht verwandte andersgeschlechtliche Personen bei einer mindestens zehn Monate währenden Hausgemeinschaft und unentgeltlicher Haushaltsführung Angehörigen gleichgestellt werden und Ansprüche aus der Krankenversicherung haben.

3. Ausgehend von einer Beschwerde hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmungen von Amts wegen geprüft und ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EGMR (Urteil vom 24. Juli 2003, Karner gegen Österreich) zum Ergebnis gelangt, dass bezogen auf Leistungsansprüche aus der Krankenversicherung und angesichts der Voraussetzungen (unentgeltliche Haushaltsführung über einen längeren Zeitraum) eine Differenzierung nach dem Geschlecht, also eine Einschränkung auf bloß andersgeschlechtliche Personen verfassungswidrig ist. Eine Differenzierung nach dem

Geschlecht oder der sexuellen Orientierung bedürfte nach der Rechtsprechung des EGMR besonders schwerwiegender Gründe, die der Verfassungsgerichtshof im gegenständlichen Fall nicht erkennen konnte.

4. Anders als die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme an den Verfassungsgerichtshof ausgeführt hat, hat der Gerichtshof aber nicht bloß das Wort „andersgeschlechtliche“ in § 123 Abs. 8 lit. b ASVG und § 83 Abs. 8 GSVG aufgehoben, sondern die gesamte Bestimmung und die darauf beruhenden Satzungsbestimmungen der NÖ GKK und der SVA der gewerblichen Wirtschaft.

5. Zur Begründung des Umfanges der Aufhebung führt der Verfassungsgerichtshof an, dass angesichts der von der Bundesregierung dargelegten Ziele der Bestimmungen (Förderung von Familien), die allerdings im Wortlaut der aufgehobenen Bestimmungen keine Deckung fänden, eine Aufhebung bloß des Wortes „andersgeschlechtliche“ „eine im Verhältnis zu den Vorstellungen des Gesetzgebers intensive, und daher nicht dem Verfassungsgerichtshof zukommende Veränderung des Gesetzesinhaltes“ darstellte.

6. Angesichts der Aufhebung des gesamten § 123 Abs. 8 lit. b ASVG und des gesamten § 83 Abs. 8 GSVG wurden die Beschwerden im Anlassfall (Erkenntnis vom 14. Oktober 2005, B 47/05 und B 48/05) abgewiesen, da bei Prüfung der angefochtenen Bescheide anhand der bereinigten Rechtslage zu berücksichtigen war, dass die Grundlage für Ansprüche nicht verwandter Personen weggefallen ist.

7. Die Bundesministerien werden ersucht, die von ihnen zu vollziehenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf vergleichbare Regelungen zu überprüfen und das Erkenntnis bei ihren legislativen Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

Für den Bundeskanzler: